

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Vorwort

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle Verträge Anwendung, die zwischen Käufer und Lieferant auf Grundlage der Bestellungen des Käufers zur Beschaffung von Rohstoffen, sonstigen Materialien, Werkzeugen, Formen, Maschinen oder anderen Waren, Dienstleistungen, Beratungsleistungen oder sonstigen Aktivitäten des Lieferanten („Produkte“) ausgeführt werden. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen, welche vom Lieferanten beigefügt, in Bezug genommen, ergänzt oder abgeändert werden, sind nicht gültig und rechtswirksam, es sei denn, sie werden vom Käufer ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Dabei wird klargestellt, dass diese Bestimmung unabhängig davon gilt, ob die Geschäftsbedingungen des Lieferanten vor oder nach einer Bestellung des Käufers veröffentlicht oder dem Käufer übermittelt werden.

1.2. In allen Bestellungen ist explizit oder implizit auf die für die jeweiligen Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind, geltenden technischen Spezifikationen des Käufers zu verweisen.

Die Annahme von Bestellungen und/oder der Terminpläne (wie unten definiert und sofern vorhanden) bedarf daher der vollumfänglichen und uneingeschränkten Annahme aller technischen Spezifikationen, die damit zum wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrags werden.

1.3. Für die Zwecke der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet (i) „Käufer“ die ZIPPAS INDUSTRIES GERMANY GmbH; (ii) „Lieferant“ jede natürliche oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Vereinigung oder jeder Betrieb, bei der/dem der Käufer die Produkte bestellt; und (iii) „Parteien“ den Käufer und den Lieferanten gemeinsam.

2. Bestellbestätigung – Preise

2.1. Der Käufer ist berechtigt, den Kauf der Produkte durch die Erteilung geschlossener oder offener Bestellungen vorzuschlagen.

2.1.1. Geschlossene Bestellungen

Im Falle der Erteilung geschlossener Bestellungen werden die einzelnen Kauf- und Verkaufsverträge der Produkte durch die Annahme/Bestätigung der geschlossenen Bestellungen durch den Lieferanten gemäß den unten aufgeführten Geschäftsbedingungen abgeschlossen.

Der Lieferant informiert den Käufer über die Annahme der Bestellung, indem er ihm innerhalb von höchstens fünf (5) Tagen ab Bestelleingang eine elektronische Bestätigung über das Supplier Network Collaboration System (SNC-System) übermittelt. Falls dieses System dem Lieferanten nicht zur Verfügung steht, übermittelt er die Bestätigung schriftlich oder über ein anderes Internetsystem. Der Kaufvertrag gilt als an dem Tag zustande gekommen, an dem diese Bestellbestätigung eingeht. In jedem Fall gilt der Kaufvertrag auch ohne Vorlage einer schriftlichen Bestätigung als zustande gekommen – und unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen –, wenn der Lieferant, ggf. auch stillschweigend, die Bestellung ausführt und der Käufer die ihm vom Lieferanten gelieferten Produkte annimmt.

2.1.2. Offene Bestellungen

Im Falle der Erteilung offener Bestellungen gelten die einzelnen Kauf- und Verkaufsverträge als ausgeführt, indem dem Lieferanten auf Grundlage der entsprechenden offenen Bestellung die Lieferpläne für die Produkte („Lieferpläne“) übermittelt werden. Mit der offenen Bestellung identifiziert der Käufer die wichtigsten Bedingungen, die für die oben genannten Kauf- und Verkaufsverträge gelten, einschließlich der Angabe der Produkte, des Preises und der Lieferbedingungen. Es wird davon ausgegangen, dass die offene Bestellung den Käufer nicht zum Kauf eines Produkts verpflichtet und dass die darin angegebenen Produktmengen nur Schätzungen darstellen und nicht bindend sind. Die offene Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Erhalt bestreitet oder ablehnt. Die Lieferpläne enthalten die in der offenen Bestellung angegebenen Produktmengen, die Liefertermine und den Verweis auf die letzte aktualisierte Revision der Zeichnungen und technischen Spezifikationen der Produkte. Diese Mengen und Termine schaffen unterschiedliche Verpflichtungen zwischen den Parteien, die je nach Nähe zwischen dem Ausstellungsdatum des Lieferplans und dem Lieferdatum der Produkte variieren, wie in der offenen Bestellung und/oder im Lieferplan (Firmenzone, Handelszone und Planungszone) genauer angegeben.

Jeder nachfolgende Lieferplan ersetzt den vorherigen. Der Lieferant kann die Lieferpläne spätestens 3 (drei) Werktage nach ihrem Erhalt anfechten oder ablehnen. Andernfalls gelten die Lieferpläne als vom Lieferanten bestätigt und akzeptiert.

Die offenen Bestellungen sind auf unbestimmte Zeit gültig und wirksam, unbeschadet des Rechts des Käufers, sie jederzeit und aus beliebigem Grund zu stornieren, ohne dass dem Käufer dadurch Verantwortung oder Nachteile jeglicher Art entstehen. Die Stornierung der Bestellung hat keine Auswirkungen auf die zum Stornierungsdatum bereits ausgestellten und akzeptierten Lieferpläne.

2.2. Die in der Bestellung genannten oder in Bezug genommenen Preise sind fest und können nicht geändert werden; neben den Produkten enthalten die Preise die Kosten des Versands, der Zollabfertigung sowie der Verpackung, die entsprechend den Versandanweisungen des Käufers zu gestalten ist.

3. Rechnungsstellung

3.1. Rechnungen für Produkte werden vom Lieferanten erstellt und nicht vor der Lieferung der jeweiligen Produkte datiert. Jede Rechnung bezieht sich auf eine einzelne Bestellung und enthält die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Lieferscheinnummer, die Menge und Beschreibung der Produkte, den Stückpreis, den Gesamtpreis, die Umsatzsteuer, die Lieferantenummer, die vereinbarten Lieferbedingungen, den Ursprung der Produkte (Präferenzursprung oder nicht) und die Zollnummer (mindestens die ersten vier Stellen). Andernfalls hat der Käufer das Recht, die Annahme der Produkte zu verweigern.

3.2. Die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen, die nicht konforme Produkte umfassen, erfolgt erst dann, wenn diese Produkte ersetzt oder repariert wurden. Aus diesem Grund werden alle Gebühren, die aus der Stornierung von Schecks, Wechseln oder Baranweisungen entstehen, vom Käufer nicht erstattet.

4. Lieferort, Versanddokumente und Lieferbedingungen

4.1. Alle Produkte werden wie folgt an die Einrichtungen des Käufers geliefert: (a) Im Falle einer geschlossenen Bestellung werden die Lieferungen an den in dieser Bestellung angegebenen Lieferterminen und Orten durchgeführt; (b) Im Falle einer offenen Bestellung werden die Lieferungen an den in den Lieferplänen (Firmenzone) als verbindlich angegebenen Terminen und an den in der offenen Bestellung angegebenen Orten durchgeführt.

Alle Produkte werden zu den in der Bestellung genannten Terminen und an die in der Bestellung genannten Orte im Werk des Käufers geliefert. Vereinbarte Lieferbedingungen und -termine sind für den Lieferanten verbindlich. Aus diesem Grund ist jede in Bezug auf die vereinbarten Liefertermine verzögerte oder vorzeitige Lieferung ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer verlangt dies.

4.2. Den Produkten hat ein Lieferschein beizulegen (ein Lieferschein für jede Bestellung), aus dem die Bestellnummer, die Artikelnummer und die Artikelbeschreibung, die Maßeinheit, die Menge, die Stückzahl, die Anzahl der Packstücke pro Artikel, das Gewicht und der Ursprung der Waren hervorgehen.

4.3. Unbeschadet des Rechts des Käufers auf Schadenersatz ist der Käufer im Fall eines Lieferverzugs von Produkten in Bezug auf die in der Bestellung angegebenen Termine durch den Lieferanten berechtigt:

a) den Lieferanten mit einem pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2 % des in Rechnung gestellten Betrags der Produkte pro Woche Verzug ab dem Folgetag des Tags, an dem die Produkte hätten geliefert werden sollen, bis zu einem Höchstsatz von 15 % zu belegen. Der pauschalierte Schadenersatz wird am ersten Tag jeder Verzugswoche in voller Höhe fällig. Die Parteien kommen überein, dass die Höhe des pauschalierten Schadenersatzes so bemessen ist, dass er eine tatsächliche und faire Schätzung der Schäden und Verluste darstellt, die der Käufer aufgrund der verzögerten Lieferung der Produkte erleidet. Infolgedessen verzichtet der Lieferant auf jede Forderung oder jeden Antrag auf Verringerung des pauschalierten Schadenersatzes bei einer zuständigen Behörde;

b) unbeschadet des in a) genannten pauschalierten Schadenersatzes den Vertrag aufgrund der Nichterfüllung durch den Lieferanten zu kündigen, wenn der Verzug einen Zeitraum von acht (8) Tagen überschreitet.

4.4. Der Käufer kann Produkte, die vor dem in der Bestellung festgelegten Liefertermin geliefert wurden, auf Kosten des Lieferanten zurückschicken; solche Produkte gelten dann als nicht geliefert. Entschieden sich der Käufer für die Annahme einer vorzeitigen Lieferung, so gelten die Zahlungsbedingungen in jedem Fall erst ab dem vereinbarten Liefertermin.

4.5. Den Produkten müssen bei der Lieferung die Dokumente beiliegen, die benötigt werden, um sicherzustellen, dass alle geltenden Verordnungen und/oder alle geltenden nationalen und internationalen Vorschriften erfüllt werden.

5. Verpackung

5.1. Der Lieferant garantiert, dass die Verpackung für die gelieferten Produkte geeignet ist und dass die Produkte intakt und unversehrt im Lager des Käufers ankommen.

5.2. Die Verpackung ist mit einem Etikett zu versehen, das in den automatischen Warenannahmehereichen des Käufers gelesen werden kann (z. B. DATAMATRIX).

5.3. Das Etikett hat den festgelegten Vorgaben im Handbuch 0.20.02 des Käufers und den nachträglichen Änderungen desselben zu entsprechen, das zur Einsichtnahme und zum Ausdrucken auf der Website www.zippasindustries.com verfügbar ist.

5.4. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, ein DATAMATRIX-Etikett entsprechend den Vorgaben des Käufers anzubringen, hat er ein Etikett bereitzustellen, das den Namen des Lieferanten, das Nettogewicht der Waren, die Menge und Anzahl der Packstücke, die Artikelnummer des Käufers und die Losnummer sowie die Bestellnummer des Käufers enthält.

6. Annahme der Lieferung

6.1. Der Käufer ist berechtigt, die bestellten Produkte zu inspizieren und nicht konforme und/oder überschüssige Produkte abzulehnen und diese unfrei zurückzuschicken.

6.2. Unbeschadet des Rechts des Käufers auf Stornierung der gesamten Bestellung oder eines Teils derselben, falls die Annahme von Produkten aufgrund mangelnder Konformität verweigert wird, sind die abgelehnten Lose oder Einheiten auf Kosten des Lieferanten innerhalb von sieben (7) Tagen ab der Mitteilung der Annahmeverweigerung des Käufers, die dieser gemeinsam mit einer Anforderung von Ersatzwaren vorlegt, zu ersetzen.

6.3. Im Fall von nicht konformen Produkten kann der Käufer, unbeschadet des Rechts, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, nach eigenem Ermessen das Folgende verlangen:

a) unentgeltlicher Ersatz der fehlerhaften Produkte gegen konforme Produkte oder

b) Kündigung des Vertrags mit nachfolgender Gutschrift des entsprechenden Betrags.

6.4. Falls nicht konforme Produkte nachbearbeitet werden müssen und/oder Arbeitskraft eingesetzt werden muss, um sie nutzbar zu machen, werden die entsprechenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant gewährleistet für eine Dauer von dreißig (30) Monaten ab Lieferdatum, dass die Produkte einwandfrei funktionstüchtig und mängelfrei sind und den einschlägigen technischen Spezifikationen entsprechen, es sei denn, es wird schriftlich anders vereinbart. Bei Lieferungen im Rahmen offener Bestellungen müssen die Produkte den im Lieferplan genannten Revisionen der Zeichnungen und technischen Spezifikationen entsprechen. Bei Abweichungen zwischen der im offenen Auftrag angegebenen Revision und der im Lieferplan angegebenen Revision ist die im Lieferplan angegebene Revision maßgebend.

Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant mit der Übertragung der Eigentumsrechte an den Produkten, dass diese unbelastet und nicht verpfändet sind. Des Weiteren gewährleistet er, dass die Produkte sämtlichen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer Geltung haben.

7.2. Während der Gewährleistungsfrist ersetzt oder repariert der Lieferant auf Aufforderung des Käufers fehlerhafte Produkte unentgeltlich auf dem Gelände des Käufers oder im Werk des Kunden des Käufers.

7.3. Falls die gelieferten Produkte im Fertigungsprozess des Käufers eingesetzt werden, garantiert der Lieferant auch den Ersatz von nicht konformen Produkten, wenn dies nicht auf den Fertigungsprozess des Käufers zurückzuführen ist. Für den Ersatz oder die reparierten Einheiten gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die nicht konformen Produkte, die ersetzt oder repariert worden sind.

7.4. Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass der Lieferant selbst, seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sowie die an den Käufer gelieferten Produkte dem anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Zollrecht sowie den Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle entsprechen, unter anderem den Ausfuhrvorschriften für Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

8. Änderungen am Fertigungsprozess

8.1. Da die vorherige Freigabe des Lieferanten und seines Fertigungsprozesses eine Voraussetzung für die Bestellerteilung ist, hat der Lieferant den Käufer weit im Voraus schriftlich über seine Absicht zur Änderung des Fertigungsprozesses und/oder über die Verlegung der Fertigung des Produkts an einen anderen Ort und/oder den Wechsel von Materialien und/oder Unterlieferanten und/oder eine Änderung des Designs zu informieren.

8.2. Der Lieferant hat die schriftliche Genehmigung vom Käufer einzuholen, bevor er Änderungen vornimmt und Produkte liefert, die im Rahmen des neuen Fertigungsprozesses hergestellt wurden.

8.3. Der Käufer ist daher berechtigt, das Produkt vor der Herstellung und dem Verkauf mit dem neuen Prozess und/oder an dem neuen Ort zu genehmigen.

9. Erste Fertigung zur Abnahme

9.1. Um das Abnahmeverfahren des Käufers zu starten und damit den Kauf und die Verwendung des Produkts in seinem Fertigungsprozess zu autorisieren, umfasst die erste Lieferung eines neuen Produkts ein Los des Produkts, das mit Endfertigungswerkzeugen hergestellt (Vorserie), geeignet gekennzeichnet und mit einem Bericht über die vom Lieferanten durchgeführten Tests zur Bestätigung der Produktkonformität und der Einhaltung der geltenden Standards/Vorschriften vorgelegt wurde.

9.2. Falls die Produkte auf Basis eines Projekts des Lieferanten gefertigt werden, für das der Käufer, neben dem bereits erwähnten, lediglich die Maßzeichnungen vorlegt (ebenso wie die Spezifikationen), hat der Lieferant auf ausdrückliche Aufforderung durch den Käufer die Zeichnungen für die einzelnen Teile oder andere relevante Dokumente zu liefern; diese Dokumentation ist unverzüglich zu aktualisieren, falls im Rahmen der Bereitstellung der Waren genehmigte Produkte Änderungen durchlaufen, die zuvor vom Käufer genehmigt wurden.

10. Gewerbliches und geistiges Eigentum

10.1. Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass die Produkte keine Patente, Urheberrechte oder sonstigen gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, und verpflichtet sich, den Käufer gegenüber allen Schadenersatzforderungen (siehe Klausel 18) aus Ansprüchen, die Dritte geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

10.2. Sämtliche gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, die im Zuge der Entwurfsphase, der Entwicklung oder Herstellung eines für den Käufer bestimmten Produkts entstehen, gehen in das vollständige Eigentum des Käufers über, mit Ausnahme solcher gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, die der Lieferant unabhängig, ohne Zutun des Käufers erworben hat, und zwar vor dem Tag, an dem der Käufer mit dem Lieferanten bezüglich der Lieferung des betreffenden Produkts in Kontakt getreten ist. Der Lieferant hält den Käufer in Bezug auf die vorstehend genannten gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte schad- und klaglos gegenüber jeglicher Forderung seitens seiner Angestellten oder Entwickler.

10.3. Der Lieferant gewährt dem Käufer – und veranlasst, dass auch seine Angestellten, Berater und Lieferanten dies tun – für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren eine gebührenfreie, weltweite, unwiderrufliche und nicht exklusive Lizenz an seinen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten in dem Umfang, wie sie zur Nutzung, zum Verkauf und Vertrieb und zur sonstigen Vermarktung der Produkte erforderlich ist.

10.4. Für die Zwecke der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Lieferbeziehungen, die sich daraus ergeben, bezeichnen „gewerbliche und geistige Eigentumsrechte“ sämtliche gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, unter anderem Handelsmarken und Designs, Logos und sonstige unterscheidungskräftige Zeichen, Zeichnungen und Modelle, Erfindungen, Gebrauchsmuster, Patente und Patentanwendungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Domain-Namen und sämtliche zugehörigen Anmeldungen oder Anträge auf Anmeldung.

10.5. Die Parteien vereinbaren, dass der Einkaufspreis der Produkte unter Berücksichtigung des Eigentums des Käufers an den gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten gemäß dieser Klausel 10 festgelegt wird.

11. Technische Dokumentation – Werkzeugbereitstellung – Formen

11.1. Der Lieferant hält die vom Käufer vorgelegte Dokumentation auf dem neuesten Stand, aktualisiert die internen Dokumente, die er in seiner Organisation verwendet oder die seine Unterlieferanten verwenden und garantiert, dass die Dokumente dort zur Verfügung stehen, wo die Fertigung und die Qualitätskontrollen erfolgen; darüber hinaus vermeidet er die Verwendung überholter Dokumente.

11.2. Der Lieferant hat bei der Verwahrung von Zeichnungen, Mustern und anderen Dokumenten und/oder Materialien, die er vom Käufer erhalten hat, äußerste Sorgfalt und Vertraulichkeit walten zu lassen und diese auf Aufforderung des Käufers zurückzugeben. Es ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt, solche Dokumente und Materialien für Zwecke, die mit der Beziehung des Lieferanten zum Käufer nicht zusammenhängen, zu nutzen und zu reproduzieren.

11.3. Der Lieferant hat geeignete Aufzeichnungen über die Ergebnisse von Tests, Prüfungen und Abnahmen sowohl seiner eigenen Fertigung als auch der seiner Unterlieferanten zu führen und diese auf Aufforderung der Qualitätsabteilung des Käufers vorzulegen. Der Lieferant hat die Aufzeichnungen der Ergebnisse mindestens so lange aufzubewahren, wie dies durch die aktuellen Gesetze und Vorschriften der Herstellerhaftung vorgegeben wird.

11.4. In jedem Fall hat der Lieferant die gesamte vorgeschriebene Dokumentation für einen noch längeren Zeitraum als gesetzlich vorgeschrieben aufzubewahren, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird, und zwar bis zum Ende des entsprechenden Verfahrens.

11.5. Der Lieferant hat alle Formen und Werkzeuge oder andere Gegenstände, die im Eigentum des Käufers stehen und sich in seinem Besitz befinden, zu kennzeichnen und zu warten und auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Brandschäden zu versichern. Besagte Formen, Werkzeuge und Gegenstände werden ausschließlich zum Nutzen des Käufers oder der Unternehmen eingesetzt, die – direkt oder indirekt – die ZIPPAS INDUSTRIES GERMANY GmbH kontrollieren oder unter ihrer Kontrolle stehen (ZIPPAS INDUSTRIES GERMANY GmbH und besagte andere Unternehmen werden als „ZIPPAS INDUSTRIES HEATING ELEMENT TECHNOLOGIES GROUP“ festgelegt), und nicht für die Zwecke des Lieferanten oder Dritter. Mit Beendigung der Lieferbeziehung oder in jedem Fall auf Aufforderung des Käufers hat der Lieferant die Formen, Werkzeuge und Gegenstände in betriebsfähigem Zustand und vollständig an den Käufer zurückzugeben.

11.6. Werkzeuge, die von Lieferant und Käufer gemeinsam bereitgestellt wurden, sind sehr sorgfältig zu nutzen und vom Lieferanten zu verwahren und dürfen nicht verändert und/oder zerstört und/oder von Dritten genutzt werden, ohne dass hierzu die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers vorliegt. In jedem Fall haftet der Lieferant für jegliche Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit und/oder Zerstörung dieser Werkzeuge verursacht werden.

11.7. Falls im Rahmen der Nutzung Abweichungen auftreten, deren Beseitigung eine außerplanmäßige Wartung erforderlich macht, hat der Lieferant den Käufer zu informieren und um Anweisungen zu bitten (jegliche Schäden/Brüche gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten).

12. Vertraulichkeitsklausel

12.1. Alle Informationen, Daten und Dokumente, von denen der Lieferant Kenntnis erlangt, ausgenommen solche Informationen und Daten, die öffentlich bekannt sind, werden unter Vorbehalt bereitgestellt und sind vertraulich; der Lieferant verpflichtet sich daher, solche Informationen und Daten gegenüber Dritten nicht offenzulegen.

13. Organisationsmodell und Ethikkodex

13.1. Der Lieferant erklärt, dass er die Vorschriften bezüglich der administrativen Zuständigkeiten von Unternehmen und die Prinzipien des Organisationsmodells und des Ethikkodex des Käufers kennt, verfügbar zur Einsichtnahme und zum Ausdrucken auf der Website www.zippasindustries.com, die als wesentliche Bestandteile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu betrachten sind. Des Weiteren verpflichtet er sich dazu, auch im Namen seiner Partner und/oder Unterlieferanten, diese einzuhalten.

13.2. Hält der Lieferant – oder einer seiner Partner und/oder Unterlieferanten – sich nicht an die Bestimmungen des vorstehend erwähnten Organisationsmodells und/oder des Ethikkodex, so ist dies in allen Belangen als schwerwiegender Verstoß gegen den Vertrag zu betrachten und berechtigt den Käufer zur sofortigen Beendigung der Beziehung und dazu, Schadenersatz geltend zu machen.

14. Gerichtsstand – Geltendes Recht

14.1. Für die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Verträge, die diesen unterliegen, gilt das Gesetz des Landes, in dem sich zum Zeitpunkt des Kaufs der Produkte der eingetragene Hauptsitz des Käufers befindet. Im Fall, dass der Lieferant in einem anderen Land ansässig ist, findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den

internationalen Warenkauf (Wien, 1980) Anwendung. Das Recht des Landes, in dem sich zum Zeitpunkt des Kaufs der Produkte der eingetragene Hauptsitz des Käufers befindet, gilt in diesem Fall nachrangig für alle Fragen, Tatbestände und Angelegenheiten, die das vorstehend genannte Übereinkommen nicht abdeckt.

14.2. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder den Verträgen, die diesen unterliegen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts an dem Standort, an dem zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsstreits der Sitz des Käufers eingetragen ist, wobei gilt, dass der Käufer in jedem Fall das Recht hat, bei jedem anderen zuständigen Gericht Klage gegen den Lieferanten zu erheben.

15. Inspektionen auf dem Gelände des Lieferanten

15.1. Der Käufer behält sich das Recht vor, das Gelände des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten mit Ankündigung und gemeinsam mit Kunden des Käufers und den staatlichen Behörden aufzusuchen, um die Organisation zu prüfen (Ausstattung, Arbeit, Eingangsmaterial, Fertigungsprozess, Endabnahme, Versand usw.).

16. Keine Werbung

16.1. Werbung jeglicher Art, die sich auf Lieferungen an den Käufer bezieht, bedarf vorab der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers selbst.

17. Fälschungen

17.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung keine Fälschungen enthält. Als Fälschungen gelten Teile, die unerlaubte Kopien, Imitate, ein Ersatz oder modifizierte Teile (z. B. in Bezug auf das Material, das Teil selbst oder Komponenten) sind, die wesentlich als echte Teile eines originalen oder autorisierten Unterlieferanten ausgegeben werden.

18. Haftung und Schadenersatz

18.1. Der Lieferant hält den Käufer und, insoweit nach geltendem Recht zulässig, die übrigen zu entschädigenden Parteien schad- und klaglos gegenüber allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verlusten, Kosten, pauschalierem Schadenersatz, Geldbußen, Verpflichtungen, Verfahren, Urteilen und/oder Ausgaben, einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten und -gebühren (zusammenfassend als „Schadenersatz“ bezeichnet), die den zu entschädigenden Parteien aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder einem Verstoß seitens des Lieferanten gegen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder die Verträge, die diesen unterliegen, entstehen bzw. gegen sie geltend gemacht werden.

18.2. Für die Zwecke der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet „zu entschädigende Parteien“ gemeinsam den Käufer, die Unternehmen, die der Käufer kontrolliert, die diesen kontrollieren oder die gemeinsam mit dem Käufer einer Kontrolle unterstehen, und jede andere Gesellschaft, die zur ZIPPAS INDUSTRIES HEATING ELEMENT TECHNOLOGIES GROUP gehört, sowie deren Beauftragte, Führungskräfte, Vertreter, Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Kunden, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.

18.3. Unter den Schadenersatz fallen zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, alle Folgen, die im Zusammenhang mit (i) einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; (ii) Sachschäden; (iii) der Nichtleistung, Nichtkonformitäten, Mängeln oder dem Fehlen von Eigenschaften der Produkte; (iv) der Verletzung von Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Zulassungen, Lizenzen oder behördlichen Verfügungen (unter anderem von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit, Sicherheit, Aus- und Einfuhr); (v) der Fälschung oder missbräuchlichen Nutzung von Handelsmarken, Patenten, Geschäftsgeheimnissen und Know-how oder von sonstigen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten der zu entschädigenden Parteien; oder (vi) einem Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht stehen.

19. Abtretung des Vertrags und von Rechten und Pflichten

19.1. Der Lieferant tritt die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die gemäß diesen zustande gekommenen Verträge und die Rechte und Pflichten, die sich aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Verträgen ergeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht ab und überträgt sie auch nicht auf andere Art und Weise.

20. Vorrangige Gültigkeit

Im Fall eines Widerspruchs zwischen der Fassung in englischer Sprache und anderen Fassungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen hat die englische Fassung Vorrang.